

Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg

Beitragsordnung

(gemäß § 15 der Satzung)

Der Vorstand des Marburger Bundes LV Berlin/Brandenburg hat in seiner Sitzung am 28.8.2003 folgende Beitragsordnung beschlossen. Regelungen bisheriger Beitragsordnungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Entscheidend für die Beitragshöhe ist der Status am 1. Februar eines Kalenderjahres.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich entrichtet werden, wenn

- a) das Mitglied am Beitragseinzugsverfahren teilnimmt,
- b) die Beitragshöhe 60,- € übersteigt.

§ 3

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der volle Jahresbeitrag wird grundsätzlich dann geschuldet, wenn das Mitglied am 15. Januar dem Landesverband angehört. Unabhängig davon wird im Jahr des Beitritts der Beitrag entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft anteilig nach Monaten erhoben.

§ 4

Die Beitragsverpflichtung entfällt ganz oder teilweise, soweit das Mitglied bereits als Mitglied eines anderen Landesverbandes Beiträge im Kalenderjahr entrichtet hat.

§ 5

Bei Mitgliedern, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, wird der Beitrag mit Übermittlung der Beitragsrechnung, spätestens am 1. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig.

Von Mitgliedern, die am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, wird der Betrag per 1. Februar eines Jahres eingezogen bzw. bei vereinbarter monatlicher Zahlung ab 1. Februar monatlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Durchführung des Beitragseinzugsverfahrens notwendigen Angaben zu machen. Veränderungen dieser Daten sind der Geschäftsstelle zu melden.

§ 6

Von Mitgliedern, die nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit den Beitrag bezahlt haben, wird für jede Mahnung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Landesverband umfasst die beitragsfreie Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben. Bei der Beitragserhebung wird davon ausgegangen, dass die bei Fälligkeit gegebene Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe für den Zeitraum der Erhebung unverändert bleibt.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband alle Informationen mitzuteilen, die für die Zugehörigkeit einer Beitragsgruppe maßgeblich sind. Wird diese Erklärung nicht ordnungsgemäß abgegeben, kann der Landesverband den Höchstbeitrag der Beitragstabelle erheben.

§ 10

Die Beitragsgruppen und die Jahresbeiträge legt die Delegiertenversammlung als oberstes Beschlussorgan des Landesverbandes fest.